



Land Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen

Vom 19. Juni 2017

Auf Grund des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absätze 1 und 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a und d des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden sind, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Nordrhein-Westfalen

der Manteltarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Nordrhein-Westfalen vom 16. Januar 2017

– mit einer Frist von drei Monaten erstmals kündbar zum 31. Dezember 2018 –,

abgeschlossen zwischen

dem Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW), Landesgruppe Nordrhein-Westfalen, Norsk-Data-Straße 3, 61352 Bad Homburg, und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Karlstraße 123 – 127, 40210 Düsseldorf,

mit Wirkung vom **1. Mai 2017** mit den weiter unten stehenden Einschränkungen für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen;

fachlich: für alle Betriebe des Bewachungs- und Sicherheitsgewerbes sowie für alle Betriebe, die Kontroll- und Ordnungsdienste betreiben, für alle Bewachungsobjekte und Dienststellen, die in Nordrhein-Westfalen liegen;

persönlich: für sämtliche in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer.

Die Allgemeinverbindlicherklärung ergeht mit folgenden Einschränkungen:

1. Der § 11 wird von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen.
2. Der fachliche Geltungsbereich erfasst nur solche Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs ihren Sitz haben sowie Arbeitnehmer, die dem Direktionsrecht eines im örtlichen Geltungsbereich gelegenen Betriebs oder selbständigen Betriebsteils unterliegen.
3. Soweit Bestimmungen des Tarifvertrags auf Bestimmungen anderer Tarifverträge verweisen, erfasst die Allgemeinverbindlicherklärung die verweisenden Bestimmungen nur, wenn und soweit die in Bezug genommenen tariflichen Regelungen ihrerseits für allgemeinverbindlich erklärt sind.

Die von der Allgemeinverbindlicherklärung umfassten Rechtsnormen des Tarifvertrags sind in der Anlage abgedruckt. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien Abschriften des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Düsseldorf, den 19. Juni 2017

III LS 7731 - 0201.17.01

Minister für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

R. Schmelzer



**Rechtsnormen
des Manteltarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen in Nordrhein-Westfalen
vom 16. Januar 2017**

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen;

fachlich: für alle Betriebe des Bewachungs- und Sicherheitsgewerbes sowie für alle Betriebe, die Kontroll- und Ordnungsdienste betreiben, für alle Bewachungsobjekte und Dienststellen, die in Nordrhein-Westfalen liegen;

persönlich: für sämtliche in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer.

Alle Bezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Arbeitnehmer.

§ 2

Arbeitszeit für vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer

1. Die tarifliche Mindestarbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers beträgt monatlich 173 Stunden, abweichend hiervon im Februar 160 Stunden.
2. Die monatliche Regelarbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers beträgt im Durchschnitt eines Kalenderjahres 228 Stunden.
3. Abweichend von Nummer 2 beträgt die monatliche Regelarbeitszeit im Durchschnitt eines Kalenderjahres für vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer im 24-Stunden-Dienst der Werkfeuerwehr 12 Schichten, im 24-Stunden-Dienst bei der Bewachung militärischer Anlagen mit Ausnahme von Einrichtungen der US-Armee 11 Schichten, in kerntechnischen Anlagen und für Angestellte 173 Stunden.

§ 3

Lohnzuschläge

Auf den tariflichen Stunden-Grundlohn gemäß den Lohngruppen Nummer 2 A-C des Lohntarifvertrags und des Gehaltstarifvertrags werden folgende Zuschläge gezahlt:

1. Ein Mehrarbeitszuschlag von 25 %
 - a) ab der 241. Monatsarbeitsstunde
 - b) abweichend von Nummer 1 Buchstabe a ab der 186. Monatsarbeitsstunde für Arbeitnehmer in kerntechnischen Anlagen und Angestellte, sowie ab der 265. Monatsarbeitsstunde für Arbeitnehmer bei der Bewachung militärischer Anlagen, mit Ausnahme von Einrichtungen der US-Armee, im 24-Stunden-Dienst. Der Anspruch auf Mehrarbeitszuschlag bei der Ausführung von Werkfeuerwehrdienstleistungen richtet sich nach dem jeweiligen Anhang Werkfeuerwehr zum Lohntarifvertrag.
2. Ein Zuschlag von 50 % für Arbeitsstunden, die an Freischichttagen geleistet werden. Der Freischichtzuschlag entfällt, wenn die Freischicht innerhalb der nächsten 6 Wochen nachgewährt wird.
3. Ein Zuschlag von 50 % für Sonntagsarbeit zwischen 00.00 Uhr und 24.00 Uhr.
4. Ein Zuschlag von 100 % für Arbeitsstunden, die an gesetzlichen Feiertagen geleistet werden (das gilt auch für gesetzliche Feiertage, die auf einen Sonntag fallen, am Oster- und Pfingstsonntag, am 24. Dezember ab 14.00 Uhr, am 31. Dezember ab 14.00 Uhr).
5. Nachtarbeiter im Sinne des § 2 Absatz 5 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) erhalten einen Nachzuschlag in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr in Höhe von
 - ab 1. Januar 2017 5 %
 - ab 1. Januar 2018 10 %des Stundengrundlohns der Lohngruppe 1 für den Abschnitt A bzw. der Lohngruppe 7 für den Abschnitt B.
6. Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge wird nur der jeweils höchste Zuschlag gezahlt. Ausgenommen hiervon bleiben Zuschläge nach Nummer 1 und 5.

§ 4

Fahrgelderstattung

1. Wird ein Arbeitnehmer auf Veranlassung des Arbeitgebers in ein Objekt versetzt, das mehr als 30 km von seinem Wohnsitz entfernt ist, schuldet der Arbeitgeber für die Fahrten zwischen Arbeitsplatz und Wohnung einen Fahrgeldzuschuss. Die Kosten der ersten 30 km im Umkreis um den Arbeitsplatz trägt der Arbeitnehmer jedoch selbst.



Bei Arbeitnehmern, die am 1. März 2000 bereits Fahrgelderstattung erhielten, richtet sich der Anspruch auf Fahrgelderstattung jedoch ausschließlich nach den Regelungen der Nummer 5 des Manteltarifvertrags für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 2. April 1993 (siehe Anhang 1). Dieser Anspruch bleibt auch bei unmittelbarem Wechsel zu einem anderen Unternehmen des Wach- und Sicherheitsgewerbes erhalten.

2. Berechnungsgrundlage für den Fahrgeldzuschuss ist der jeweils günstigste Tarif öffentlicher Verkehrsmittel (Hin- und Rückfahrt).
3. Sofern der Arbeitnehmer auf Wunsch des Arbeitgebers seinen privaten PKW zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einsetzt, erhält er je Entfernungskilometer (einfache Entfernung) ein Kilometergeld von 0,27 €.
4. Sofern der Arbeitnehmer auf Wunsch des Arbeitgebers seinen privaten PKW zur Erledigung von Dienstreisen einsetzt, werden ihm pro gefahrenen Kilometer 0,27 € gezahlt.
5. Sofern Arbeitnehmer auf Wunsch des Arbeitgebers Mitfahrergemeinschaften bilden, werden dem Fahrer je Mitfahrer 0,03 € in den Fällen der Nummern 3 und 4 je Kilometer vergütet.
Mitfahrer haben keinen Fahrgeldanspruch gemäß § 4 Nummer 1 dieses Manteltarifvertrags.

§ 5

Urlaub

1. Jeder Arbeitnehmer hat in jedem Kalenderjahr einen unabdingbaren Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub.
2. Der Urlaub beträgt 26 Werktage.
3. Der Urlaub erhöht sich nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit
 - von 2 Jahren um 2 Werktage auf 28 Werktage
 - von 4 Jahren um 4 Werktage auf 30 Werktage
 - von 6 Jahren um 6 Werktage auf 32 Werktage
 - von 8 Jahren um 8 Werktage auf 34 Werktage
 - von 10 Jahren um 10 Werktage auf 36 Werktage.

Das in Satz 1 aufgeführte Wort „Betriebszugehörigkeit“ wird durch das Wort „Branchenzugehörigkeit“ ersetzt und zwar nur für den Personenkreis, der unmittelbar vor Neueinstellung in derselben militärischen Liegenschaft beschäftigt war.

Der Anspruch auf die zusätzlichen Urlaubstage erwächst ab dem auf die vollendete Betriebszugehörigkeit folgenden Monat.
4. Teilzeitbeschäftigten steht dieselbe Anzahl an Urlaubstagen zu wie Vollzeitbeschäftigten.
5. Neu eintretende und/oder ausscheidende Arbeitnehmer erhalten so viel Zwölftel des ihnen zustehenden Jahresurlaubs, wie sie volle Monate im laufenden Kalenderjahr beschäftigt waren. Die Zwölftelung erfolgt nur in den Grenzen des § 5 des Bundesurlaubsgesetzes.
6. Der Urlaub ist möglichst zusammenhängend unter weitgehender Berücksichtigung der Wünsche des Arbeitnehmers und der betrieblichen Belange zu gewähren.
7. Urlaub, der im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt werden konnte, ist bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres nachzugewähren. Eine Urlaubsabgeltung ist nur zulässig, wenn beim Ausscheiden aus dem Betrieb der Urlaub nicht mehr gewährt werden kann.
8. Drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres erlischt der Urlaubsanspruch.
9. Der Durchschnittsverdienst je Urlaubstag wird dadurch ermittelt, dass der Gesamtbruttoverdienst des Arbeitnehmers während der letzten 12 Monate durch 312 geteilt wird. Zahlungen im Krankheitsfall (über den Entgeltfortzahlungsanspruch hinaus), Gratifikationen oder sonstige Einmalzahlungen und Aufwandsentschädigungen bleiben bei der Ermittlung des Gesamtbruttoverdienstes außer Ansatz. Die Vergütung für Mehrarbeit ist einzubeziehen. Arbeitstage, an denen der Arbeitnehmer ohne Entgeltfortzahlungsanspruch arbeitsunfähig erkrankt war, und Arbeitstage, für die der Arbeitnehmer infolge Freistellung von der Arbeit (unbezahlter Urlaub) keinen Lohn erhalten hat, werden von der Teilungszahl 312 abgezogen, nicht dagegen pflichtwidrig versäumte Arbeitszeit. Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz.

§ 6

Hinterbliebenenilfe

1. Hinterlässt der Arbeitnehmer nach mindestens zehnjähriger ununterbrochener Betriebszugehörigkeit einen unterhaltsbedürftigen Ehegatten oder unterhaltsbedürftige Kinder (laut Lohnsteuerkarte), deren Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen ist, so ist an die Hinterbliebenen eine Beihilfe von $1\frac{1}{2}$ Monatseinkommen zu zahlen.
2. In allen übrigen Todesfällen ist die Gewährung einer Beihilfe und deren Höhe in das Ermessen des Arbeitgebers nach Anhörung des Betriebsrats gestellt.
3. Unabhängig von der Dauer der Betriebszugehörigkeit wird bei Betriebsunfällen mit tödlichem Ausgang an die Hinterbliebenen ein Monatslohn gezahlt. Eine Zahlung entfällt in dem Umfang, in dem durch eine betriebliche Versicherung diese Beihilfe gesichert ist und an die Hinterbliebenen ausgezahlt wird.



§ 7

Kündigungsfristen

1. Es gelten die in § 2 des Mantelrahmentarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland vom 30. August 2011 vereinbarten Kündigungsfristen.
2. Nach Ablauf von fünf Jahren des Arbeitsverhältnisses gelten für die Kündigung durch den Arbeitgeber die folgenden Kündigungsfristen:
ab dem 6. bis 10. Beschäftigungsjahr 2 Monate zum Monatsende,
ab dem 11. Beschäftigungsjahr 4 Monate zum Monatsende.

§ 8

Besitzstandswahrung

Soweit in einzelnen Betrieben auf Grund von Betriebsvereinbarungen günstigere Arbeitsbedingungen bestehen, behalten diese weiterhin ihre Gültigkeit.

Für Arbeitnehmer, deren Ansprüche sich vor Inkrafttreten dieses Manteltarifvertrags nach dem Manteltarifvertrag vom 2. April 1993 richteten, gelten weiter uneingeschränkt die Nummern 7.1 und 7.2 des Manteltarifvertrags vom 2. April 1993 (siehe Anhang 1). Für Arbeitnehmer, deren Ansprüche sich vor dem Inkrafttreten dieses Manteltarifvertrags nach dem Manteltarifvertrag vom 2. Februar 2000, jedoch nicht nach dem Manteltarifvertrag vom 2. April 1993 richteten, gelten weiterhin uneingeschränkt die Nummern 9.2 und 9.3 des Manteltarifvertrags vom 2. Februar 2000 (siehe Anhang 2).

Die von diesen Arbeitnehmern erworbenen Ansprüche bleiben diesem Personenkreis auch bei einem unmittelbaren Wechsel zu einem anderen Unternehmen des Sicherheitsgewerbes erhalten.

§ 5 Nummer 2 und 3 dieses Manteltarifvertrags gelten für die vorstehenden Arbeitnehmer nicht.

§ 9

Ausschlussfristen

1. Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.
2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.
3. Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, nicht erfasst.

§ 10

Erfüllungsortprinzip

Die Ansprüche aus den tariflichen Bestimmungen dieses Manteltarifvertrags und des jeweils gültigen Lohntarifvertrags richten sich nach dem Ort der Erbringung der Arbeitsleistung.

Der § 11 ist von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht mit abgedruckt.

§ 12

Geltungsdauer

1. Der Manteltarifvertrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten erstmals zum 31. Dezember 2018 gekündigt werden.
 2. Über den mit der Kündigung vorzulegenden Änderungsvorschlag soll so rechtzeitig verhandelt werden, dass der neue Tarifvertrag Anschluss an den vorhergegangenen hat.
 3. Bis zum Abschluss eines neuen Tarifvertrags bleiben die Bestimmungen des gekündigten Tarifvertrags vollinhaltlich in Kraft.
-



Anhang 1

(Anlage 1 zu § 4 Nummer 1 und zu § 8)

Auszug aus dem Manteltarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 2. April 1993

5 Fahrgelderstattung

5.0 Die Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz außerhalb des Firmensitzes des Arbeitgebers haben, erhalten pro geleistete Arbeitsschicht einen Fahrgeldzuschuss bis zu einer Entfernung von maximal 40 km zwischen Arbeitsplatz und Wohnung. Die Kosten der ersten 5 km im Umkreis um den Arbeitsplatz trägt der Arbeitnehmer selbst.

5.1 Berechnungsgrundlage für den Fahrgeldzuschuss ist der jeweils günstigste Tarif öffentlicher Verkehrsmittel (Hin- und Rückfahrt).

5.2 Sofern der Arbeitnehmer auf Wunsch des Arbeitgebers seinen privaten Pkw zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einsetzt, erhält er je Entfernungskilometer (einfache Entfernung) ein Kilometergeld von 0,42 DM [0,21 Euro]*.

5.3 Sofern der Arbeitnehmer auf Wunsch des Arbeitgebers seinen privaten Pkw zur Erledigung von Dienstfahrten einsetzt, werden ihm pro gefahrenen Kilometer 0,42 DM [0,21 Euro]* bezahlt.

5.4 Sofern Arbeitnehmer auf Wunsch des Arbeitgebers Mitfahrgemeinschaften bilden, werden dem Fahrer je Mitfahrer 0,05 DM [0,03 Euro]* in den Fällen 5.2 und 5.3 je Kilometer vergütet.

Mitfahrer haben keinen Fahrgelderstattungsanspruch gemäß Nummer 5.0 des Manteltarifvertrags.

5.5 Benutzt ein Wachmann auf Wunsch des Arbeitgebers im Dienst sein eigenes Fahrrad, so erhält er hierfür monatlich eine Entschädigung von 15,- DM [7,67 Euro]*, mindestens jedoch 0,60 DM [0,31 Euro]*, je Arbeitsschicht.

5.6 Die vorstehenden Bestimmungen in Nummer 5 ff. gelten nicht für Bewachungsverträge, die vor dem 1. Mai 1985 abgeschlossen wurden und während der Laufzeit dieses Manteltarifvertrags noch in Kraft sind.

7 Urlaub

7.1 Der Urlaub beträgt 32 Tage.

7.2 Der Urlaub erhöht sich nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit

von 2 Jahren um 1 Tag

von 4 Jahren um 2 Tage

von 6 Jahren um 4 Tage.

Das in Nummer 7.2 aufgeführte Wort „Betriebszugehörigkeit“ wird durch das Wort „Branchenzugehörigkeit“ ersetzt und zwar nur für den Personenkreis, der militärische Liegenschaften bewacht.

Die Urlaubsberechnung nach der Branchenzugehörigkeit gilt nur bei Bewachungsverträgen für militärische Objekte, die nach dem 1. Januar 1990 abgeschlossen werden.

Der Anspruch auf die zusätzlichen Urlaubstage erwächst ab dem auf die vollendete Betriebszugehörigkeit folgenden Monat.

7.2.1 Als Urlaubstage gelten alle Tage, die keine Sonn- oder Feiertage sind.

* Die Tarifparteien legen den Umrechnungskurs 1 Euro = 1,95583 DM zugrunde.



Anhang 2
(zu § 7)

**Auszug aus dem Mantelrahmentarifvertrag
für Sicherheitsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland
vom 30. August 2011**

§ 2

Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses/Kündigungsfristen/Befristung

3 Kündigungsfristen

3.1 Es kann eine Probezeit bis zu sechs Monaten vereinbart werden. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von vier Tagen gekündigt werden.

3.2 Während der ersten zwei Jahre des Beschäftigungsverhältnisses kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von 21 Kalendertagen zum Schichtende gekündigt werden. Die Bestimmungen zur Probezeit gemäß Nummer 3.1 bleiben hiervon unberührt. Während des dritten, vierten und fünften Jahres des Beschäftigungsverhältnisses beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Monatsende. Ab dem sechsten Jahre des Beschäftigungsverhältnisses gelten die Kündigungsfristen gemäß den länderspezifischen Tarifverträgen.

Anhang 3
(Anlage 2 zu § 8)

**Auszug aus dem Manteltarifvertrag
für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Nordrhein-Westfalen
vom 2. Februar 2000**

9.2 Der Urlaub beträgt 30 Werktage.

9.3 Der Urlaub erhöht sich nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit

von 2 Jahren um 1 Werktag auf 31 Werktage

von 4 Jahren um 2 Werktage auf 32 Werktage

von 6 Jahren um 4 Werktage auf 34 Werktage

von 8 Jahren um 6 Werktage auf 36 Werktage.

Das in Satz 1 aufgeführte Wort „Betriebszugehörigkeit“ wird durch das Wort „Branchenzugehörigkeit“ ersetzt und zwar nur für den Personenkreis, der unmittelbar vor Neueinstellung in derselben militärischen Liegenschaft beschäftigt war.

Der Anspruch auf die zusätzlichen Urlaubstage erwächst ab dem auf die vollendete Betriebszugehörigkeit folgenden Monat.
